

KR

über L

L. 3. März 2022

im Hause

Kleine Anfrage der FWG-Fraktion Nr. 12/22 vom 21. Februar 2022

Hier: Beantwortung der Verwaltung

1. *Wie wird sichergestellt, dass die Behindertenbeauftragten "als Bindeglied zwischen der Verwaltung, den Betroffenen und dem System" verstanden werden, wenn die Verwaltung, hier die Leiterin des Fachdienstes Eingliederungshilfe, ihr erster Ansprechpartner ist?*

Die ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten sind organisatorisch direkt dem Stabsbüro des Landrates zugeordnet. Damit wird sichergestellt, dass die Neutralität der Ausübung ihrer Tätigkeit gewährleistet ist.

2. *Nach uns vorliegenden Informationen können Betroffene den für sie Beauftragten angeblich nur über den Fachdienst erreichen, der über die Annahme oder Ablehnung ihrer Anträge entscheidet. Ist das zutreffend?*

Beide ehrenamtliche Behindertenbeauftragten sind seit Februar 2022 über eine eigene E-Mail-Adresse zu erreichen. Telefonische Anfragen werden seitens des Stabsbüros des Landrates entgegengenommen, welches die ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten dann zeitnah informiert. Eine entsprechende Bekanntmachung in der Presse wurde in die Wege geleitet.

3. *Können die Beauftragten neutral vermitteln, wenn sie dem Fachdienst angegliedert sind und möglicherweise dessen Weisungen unterliegen?*

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. *Haben die Behindertenbeauftragten des Kreises ihren Wohnsitz im Rheingau-Taunus-Kreis oder ggf. außerhalb des Kreisgebietes?*

Die aktuellen Wohnsitze der ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten sind zum einen der Rheingau-Taunus-Kreis, zum anderen der Rhein-Lahn-Kreis.

5. *Wo sind die Aufgaben und die Amtszeit der Beauftragten geregelt und dokumentiert?*

Die verschiedenen Aufgaben werden derzeit konkretisiert und mit der Teilhabekommission des Rheingau-Taunus-Kreises abgestimmt. Die Bestellung zur/zum ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten erfolgte zum 1. Januar 2022. Eine Dokumentation wird durch die Arbeitsgruppe (siehe Antwort zu Frage 6) sichergestellt. In einem ersten Schritt wurden inklusive Monatsgespräche zu passenden Themen in den kreisangehörigen Kommunen geplant. Auch hierzu wird es eine entsprechende Pressearbeit/Berichterstattung geben.

Bei der Bestellung der Behindertenbeauftragten handelt es sich nicht um eine Amtszeit im engeren Sinne. Diese ist bis auf weiteres, d.h. bis zu einem etwaigen Widerruf gültig.

6. *Wer ist zuständig für die Regelung der unter Frage 5 genannten Merkmale?*

Hierfür zuständig sind die Geschäftsführung der Teilhabekommission und der Leiter des Stabbüros des Landrates.



(BACHMANN)